

59/137. Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁵,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994¹⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel "Ruanda: The Preventable Genocide" (Ruanda: Der vermeidbare Völkermord), der die Ergebnisse und Empfehlungen der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten enthält, die von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Untersuchung des Völkermordes in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse eingerichtet wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda erklärte,

in Anbetracht des vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner fünften ordentlichen Tagung vom 30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedeten Beschlusses EX.CL/Dec.154 (V) betreffend den Bericht des Vorsitzenden der Afrikanischen Union über das Gedenken an den zehnten Jahrestag des Völkermordes in Ruanda,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermordes bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Pro-

grammen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermordes 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen, die Linderung von Armut, Krankheit und Leid und die Förderung der Entwicklung in Ruanda ist;

2. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, solche Programme auch weiterhin auszuarbeiten und durchzuführen und dabei die vorhandenen Ressourcen zu nutzen und zur Mobilisierung zusätzlicher freiwilliger Beiträge anzuhalten;

3. *bittet* die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass in den konkreten, von der Regierung Ruandas als vorrangig benannten Bereichen Hilfe gewährt wird, insbesondere zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung für Überlebende des Völkermordes, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, ernsthaft die Förderung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über die unabhängige Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994¹⁵⁶ zu erwägen, und legt außerdem allen Mitgliedstaaten *nahe*, in Unterstützung dieser Resolution den Überlebenden des Völkermordes und anderen schutzbedürftigen Gruppen in Ruanda Hilfe zu gewähren;

5. *dankt* für die Entwicklungshilfe und die Unterstützung, die für den Wiederaufbau und die Rehabilitation Ruandas nach dem Völkermord 1994 gewährt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung Ruandas weiter zu unterstützen, unter anderem durch Programme im Rahmen der Armutsbekämpfungsstrategie;

6. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere der Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/138

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.25 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago.

59/138. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000 und 57/41 vom 21. November 2002,

¹⁵⁵ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁶ Siehe S/1999/1257.

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die dritte allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 12. und 13. April 2004 in New York abgehalten wurde,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000 und 57/261 vom 20. Dezember 2002 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss getroffen haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados¹⁵⁷ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁸ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

feststellend, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, und davon Kenntnis nehmend, dass im Januar 2005 in Mauritius eine Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados stattfinden wird,

sowie feststellend, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass

die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist, und dass die Region daher besonderer Aufmerksamkeit und Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft bedarf,

ferner feststellend, dass die karibische Region im Jahr 2004 stark von Hurrikanen getroffen wurde, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklungsanstrengungen in der Region gefährden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regional- und anderen Organisationen¹⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁹, insbesondere dem Abschnitt IV über die Karibische Gemeinschaft, sowie von den Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der dritten allgemeinen Tagung aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs sowie in den Resolutionen 54/225, 55/203, 55/2 und S-26/2 und im Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer¹⁶⁰ genannten Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

¹⁵⁷ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁵⁸ Siehe Resolution S-22/2.

¹⁵⁹ A/59/303.

¹⁶⁰ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2.

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Aktionsplans der karibischen Region beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen enthält;

6. *bittet* den Generalsekretär, sich eines strategischen Programmrahmens zu bedienen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten sowie zwischen den Feldbüros der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Ländern der Karibik, insbesondere denjenigen mit dem größten Bedarf wie etwa Grenada und Haiti, Hilfe bei ihren Wiederaufbauanstrengungen nach den Hurrikanschäden von 2004 zu gewähren;

8. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

9. *empfiehlt*, dass die vierte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen Anfang 2006 in der Karibik veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/139

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro,

Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/139. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat¹⁶¹,

1. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für die laufende fruchtbare Zusammenarbeit, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene, zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, einschließlich seines Menschenrechtskommissars und seiner Teilabkommen und erweiterten Abkommen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem konstruktiven Interesse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem Reformprozess der Vereinten Nationen, namentlich ihrer Bereitschaft, zu der Diskussion darüber beizutragen, wie die Weltorganisation eine parlamentarische Dimension erhalten kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär des Europarats Möglichkeiten für eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu sondieren, gegebenenfalls durch die Veranstaltung eines Treffens von Vertretern der beiden Organisationen im Lichte der Ergebnisse des dritten Gipfeltreffens des Europarats;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Allgemeinen und insbesondere über die Ergebnisse der in Ziffer 3 genannten Bemühungen um die Sondierung von Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vorzulegen.

RESOLUTION 59/140

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.42 und Add.1, eingebracht von: Angola, Botsuana, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Jamaika, Japan, Kamerun, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Ruanda, Sambia, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Vereinigte Republik Tansania.

¹⁶¹ A/59/303, Erster Teil, Abschnitt V.